

Satzung des MTV Gamsen von 1909 e.V.

Die Mitgliederversammlung des MTV Gamsen von 1909 e.V. hat am 11. Januar 1986 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Männer-Turn-Verein Gamsen von 1909 e.V. " und hat seinen Sitz in Gamsen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gifhorn eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereines ist es, Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an und ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO).
3. Etwaige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
7. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden.

§ 3 - Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V., des Niedersächsischen Turnerbundes e.V., des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., des Tischtennis Verbandes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 - Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen (Sparten), welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Abteilung gliedert sich - soweit sinnvoll - in Unterabteilungen, und zwar:
 - a) Jugendabteilung für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b) Seniorenabteilung für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter(innen) vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes regeln.
4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

Mitgliedschaft

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsrates erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist.

§ 7 - Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.
3. Bei der Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft sind die Ehrungsrichtlinien zu berücksichtigen.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres;
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft gegenüber dem Verein bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.

§ 9 - Ausschließungsgründe

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Ziffer 1 b) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
2. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 - Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und den Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) - gestrichen -
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereines, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln;
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge unbar zu entrichten; näheres regelt eine Beitragsordnung;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 12 - Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Vereinsrat;
- d) der Ehrenrat.

2. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 - Zusammensetzung und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragen des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

2. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Aller-Zeitung.

3. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Ziffer 2 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 14 - Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
2. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinsrates;
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 - c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
 - d) Beschlußfassung und Änderung der Beitragsordnung;
 - e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
 - f) Genehmigung des Haushalts- Voranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 - Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaft der Organmitglieder
- c) Bericht der Kassenprüfer;
- d) Beschluß über die Entlastung;
- e) Bestimmung über die Beiträge für das kommende Jahr;
- f) Neuwahlen;
- g) besondere Anträge.

Vorstand / Vereinsrat

§ 16 - Vorstand

1. Der Verein wird vertreten durch den Vorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden

b) der/dem 2. Vorsitzenden

c) der/dem Kassenwart(in)

d) der/dem Geschäftsführer(in).

Sie sollen als solche in das Vereinsregister eingetragen werden. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein indem sie den Verein und ihr Vorstandsamt benennen und diesem ihre Namensunterschrift beifügen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl ist eine kürzere Wahlzeit möglich. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in drei Gruppen. In jedem Jahr steht eine der Gruppen zur Wahl an, um eine kontinuierliche Weiterarbeit des Vorstandes zu sichern. Den einzelnen Gruppen gehören an:

Gruppe 1: 1. Vorsitzende(r)

Gruppe 2: 2. Vorsitzende(r)
Geschäftsführer(in)

Gruppe 3: Kassenwart(in)

4. Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetze und Satzung festlegen.

§ 16 a - Vereinsrat

1. Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 16
 - b) der/dem Beisitzer(in) für die Fußballabteilung
 - c) der/dem Beisitzer(in) für die Tischtennisabteilung
 - d) der/dem Beisitzer(in) für die Volleyballabteilung
 - e) der/dem Beisitzer(in) für die Jugendspielgemeinschaft Fußball
 - f) der/dem Beisitzer(in) für die Gymnastikabteilung
 - g) der/dem Beisitzer(in) für die Tennisabteilung
 - h) der/dem Beisitzer(in) für die Tanzsportabteilung

i) der/dem Beisitzer(in) für besondere Aufgaben

h) der/dem Beisitzer(in) für den Bereich der Geschäftsführung

2. Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl ist eine kürzere Wahlzeit möglich. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Die Wahl des Vereinsrates erfolgt in drei Gruppen . In jedem Jahr steht eine der Gruppen zur Wahl an, um eine kontinuierliche Weiterarbeit des Vorstandes zu sichern.

Den einzelnen Gruppen gehören an:

Gruppe 1: Beisitzer(in) für die Fußballabteilung
Beisitzer(in) für die Gymnastikabteilung
Beisitzer(in) für die Tennisabteilung
Beisitzer(in) für den Bereich der Geschäftsführung

Gruppe 2: Beisitzer(in) für die Volleyballabteilung
Beisitzer(in) für die Tanzsportabteilung

Gruppe 3: Beisitzer(in) für die Jugendspielgemeinschaft Fußball
Beisitzer(in) für die Tischtennisabteilung
Beisitzer(in) für besondere Aufgaben

§ 17 - Pflichten und Rechte des Vereinsrates

1. Der Vereinsrat führt die Geschäfte des Vereins nach innen nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse.

2. Der Vereinsrat ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder bei sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft Vorstands- und Vereinsratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er führt die Aufsicht über die Geschäftsführung.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Vereinsratssitzungen sowie alle wichtigen und rechtsverbindlichen Schriftstücke.

4. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden nach innen in allen Funktionen und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

5. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vorstandes und des Vereinsrates und unterzeichnet diesen. Die Zeichnung des 1. Vorsitzenden bleibt davon unberührt. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er auch zu unterschreiben hat.

Am Schluß des Geschäftsjahres zeichnet er verantwortlich für einen schriftlichen Jahresbericht, der vor der Jahreshauptversammlung abzugeben und zu den Unterlagen des Geschäftsjahres zu nehmen ist.

Er vertritt den Kassenwart.

6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen von ihm nur auf Anweisung eines weiteren Vorstandsmitgliedes geleistet werden. Bei der Kassenprüfung sind alle Ausgaben, die von einem weiteren Vorstandsmitglied anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er vertritt den Geschäftsführer.
7. Die Beisitzer(innen) vertreten insbesondere die Belange ihrer jeweiligen Abteilung innerhalb des Vereinsrates. Die Beisitzer(innen) für besondere Aufgaben und für den Bereich der Geschäftsführung erhalten ihre Aufgaben vom Vorstand.

Ehrenrat

§ 18 - Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 - Aufgaben des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
3. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;

e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

4. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

Kassenprüfer

§ 20 - Wahlzeit und Aufgaben

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich nach Abschluß des Geschäftsjahres den Kassenabschluß zu prüfen. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen. Der Jahreshauptversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 21 - Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zuganges der Einladung. In dringenden Fällen kann eine Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist erfolgen. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
4. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
5. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluß vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind unter Angabe des ziffernmäßigen Abstimmungsergebnisses besonders hervorzuheben.

§ 22 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 75 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 45 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 23 - Vermögen des Vereines

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Gifhorn, die es ausschließlich für sportliche steuerbegünstigte Zwecke im Ortsteil Gamsen zu verwenden hat.

§ 24 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 1986.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 13. Januar 1990.

Geändert von der Mitgliederversammlung am 11. Januar 1992.

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 09. Januar 1993.

Gamsen, den 09. Januar 1993

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(Geschäftsführer)